

54. Kann die Revision wirksam darauf gegründet werden, daß ein zur Hauptverhandlung vorgeladener und erschienener Zeuge, der auf Grund von ihm gemachter unrichtiger Angaben über sein Recht zur Zeugnisverweigerung vom Richter irrigerweise belehrt worden, das Zeugnis verweigert hat und unvernommen geblieben ist?  
 St. P. D. §§ 51. 244 Abs. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 8./15. Mai 1899 g. R. Rep. 1479/98.

I. Landgericht Duisburg.

Aus den Gründen:

... Von den erhobenen Rügen mußte die der Verletzung des § 51 Nr. 3 St. P. D. durchgreifen. Die beiden in der Hauptverhandlung erschienenen Anklagezeugen, Gebrüder Theodor S. und Heinrich S., erklärten, daß ihre Mutter eine Schwester des Angeklagten sei. Sie wurden über ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, belehrt und, nachdem sie weiter erklärt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machten, nicht vernommen. Die Revision stützt ihre Rüge darauf, daß die Mutter der beiden Zeugen eine Schwester der Ehefrau des Angeklagten sei, die Zeugen daher mit dem Angeklagten nur im dritten Grade verschwägert, zur Zeugnisverweigerung nach § 51 Nr. 3 St. P. D. daher nicht berechtigt gewesen seien, vielmehr hätten vernommen werden müssen. Die Revision bezieht sich zum Nachweise jener Thatsache auf die nach ergangenem Urteile von den beiden Zeugen vor Gericht abgegebenen Erklärungen, die die Angabe der Revision bestätigen und ihre früheren abweichenden Angaben als auf einem Irrtume beruhend bezeichnen. Auch die Revisionsgegenerklärung des Angeklagten hat die Wahrheit der jetzigen Angaben der Zeugen nicht in Zweifel gezogen.

Da es sich bei der Verwendung des § 51 Nr. 3 St. P. D. lediglich um einen prozessualen Vorgang handelt, so hat einerseits die Revision das Recht, die für die Verletzung jener Rechtsnorm wichtigen That-

sachen, auch wenn solche erst nach der Verkündung des Urteils dem Revidenten zur Kenntnis kommen, noch in der Revisionsinstanz geltend zu machen, andererseits der Revisionsrichter die Pflicht, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Thatfachen selbständig Entscheidung zu treffen. In letzterer Richtung muß von der Wahrheit der jetzigen Angabe der beiden genannten Zeugen ausgegangen werden.

Dann aber läßt sich nicht verkennen, daß eine Verletzung des § 51 Nr. 3 St. P. O. vorliegt. Derselbe macht das Recht der Zeugnisverweigerung lediglich von dem Bestehen eines der dort erwähnten Verhältnisse abhängig. Wird das Nichtbestehen nachgewiesen, so ist damit die Zeugnisverweigerung eine im Gesetze nicht begründete geworden. Daß das Strafverfahren ein dem Gesetze gemäßes sein muß, beherrscht die Strafrechtspflege so allgemein, daß weder Verzichte hierauf zulässig sind, noch auch Unkenntnis von den tatsächlichen Voraussetzungen für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens die Gesetzesverletzung beseitigen kann. Es kann daher nicht von Einfluß sein, daß vorliegend weder die Staatsanwaltschaft — der überdies ersichtlich das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der beiden Zeugen zum Angeklagten nicht bekannt war — noch der Angeklagte den unrichtigen Angaben der beiden Zeugen in der Hauptverhandlung Widerspruch entgegengesetzt haben, und ebensowenig ist es entscheidend, daß nachweislich dem Gerichte weder aus den Akten noch sonst aus der Verhandlung das Nichtbestehen des von den Zeugen behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses zur Kenntnis gekommen war. Die ohne Vernehmung zur Sache entlassenen Zeugen waren dem Gesetze zuwider nicht vernommen worden und damit ist neben dem § 51 Nr. 3 auch § 244 St. P. O. verletzt. Denn auf die Vernehmung der Zeugen hatten die Prozeßbeteiligten gemäß § 244 Abs. 1 St. P. O. ein unbedingtes Recht, das ihnen nicht durch eine irrige Unterstellung von seiten des Richters entzogen werden darf. Der auf Ermittlung der Wahrheit gerichtete vornehmlichste Zweck des gesamten Strafprozesses würde nicht erreicht werden, wenn unter Umständen die wichtigsten Beweismittel verloren gehen sollten bloß deshalb, weil der Richter absichtlich oder unabsichtlich über die persönlichen Eigenschaften der Zeugen in einen Irrtum versetzt wurde. So gewiß die irrig unterlassene Beeidigung einer für eidesunmündig gehaltenen, aber eidesfähigen Person oder die unbeeidigte Vernehmung

eines irrig für eidesunfähig gehaltenen Zeugen die Aufhebung des darauf beruhenden Urteils herbeiführen muß, ebenso gewiß muß diese Folge eintreten, weil ein vernehmungspflichtiger Zeuge deshalb verloren ging, weil ihn der Richter irrigerweise für entscheidungsberechtigt hielt.

Allerdings hat das Urteil des III. Senats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1880,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 156, in einem dem vorliegenden gleichartigen Falle angenommen, daß, wenn für den Vorsitzenden keine Veranlassung vorliegt, an der Wahrheit des von dem Zeugen (über sein Schwägerschaftsverhältnis) Behaupteten zu zweifeln und der Angeklagte (der seinerseits dort den Zeugen benannt hatte) keinen Anlaß genommen hat, den Grund des behaupteten Ablehnungsrechtes zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen, das nach Lage der Sache gerechtfertigte Verfahren zum Gegenstande der Revision nicht gemacht werden kann. Jener Senat ist indes von dieser Auffassung in seinem späteren Urteile vom 14. Februar 1887,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 130, bereits abgegangen und hat ausgesprochen, daß, wenn es sich um eine Verletzung einer Norm des Prozeßrechtes handelt, die darauf gestützte Revision nicht schon deshalb zurückgewiesen werden kann, wenn die Verletzung seitens des Instanzrichters unbewußt und in Unkenntnis der dabei in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse geschah. Und wenn ferner der jetzt erkennende Senat in seinem Urteile vom 3. Oktober 1887,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 214, bei Gelegenheit der Verneinung der Frage, ob die Pflicht des Richters zur Belehrung eines Zeugen über seine Befugnis zur Verweigerung seines Zeugnisses eine unbedingte sei, ausgesprochen hat, daß das Gesetz nicht verletzt worden, wenn die Belehrung unterblieben ist, weil eine besondere Veranlassung hierzu für den Richter nicht vorlag, so stehen diese Entscheidung ebenso wie die weiteren der Urteile des II. Senats vom 2. Juni 1885 (Rechtspr. a. a. O. Bd. 7 S. 346) und vom 19. Januar 1897 (Entsch. a. a. O. Bd. 29 S. 351) der für den vorliegenden Fall getroffenen nicht entgegen. Denn abgesehen von anderen Gründen unterscheiden sich jene Fälle von dem vorliegenden wesentlich dadurch, daß gegenwärtig eine zu Unrecht

erteilte Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht vorliegt, während die allegierten Urteile eine irrig unterbliebene Belehrung zur Voraussetzung haben. Ob im letzteren Falle auch dann, wenn die Unterlassung der Belehrung ohne jede Schuld des Richters erfolgt ist, ebenfalls die Aufhebung eines darauf beruhenden Urteils eintreten muß, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Für die Auffassung, daß dies nicht zutrifft, ließe sich anführen, daß durch die richterlicherseits unverschuldet unterbliebene Belehrung im Gegensatz zu der infolge irrtümlich erfolgten Belehrung unterbliebenen Vernehmung des Zeugen kein ihnen aus § 244 St.P.O. zustehendes Recht der Prozeßbeteiligten, sondern zunächst nur ein Recht des Zeugen, das Zeugnis zu verweigern, verletzt wird, daß die Prozeßlage, wenn der Zeuge bei unterbliebener Belehrung vernommen wird, für den Angeklagten und für die Staatsanwaltschaft keine andere wird, als wenn der Zeuge sich freiwillig hätte vernehmen lassen, und daß die Ermittlung der Wahrheit, da die Benutzung eines an sich zulässigen Beweismittels dem Zwecke des Strafprozesses nur förderlich, nie hinderlich sein kann, nicht gehindert wird. Auch darauf kann hingewiesen werden, daß, wenn die ohne Verschulden des Richters unterlassene Belehrung ebenfalls grundsätzlich eine Gesetzesverletzung darstellen müßte, der Angeklagte leicht durch geeignete Veranstaltungen und Einwirkungen die Verschweigung eines das Zeugenverweigerungsrecht begründenden verwandtschaftlichen Verhältnisses und damit die Aufhebung des Urteils herbeiführen könnte. Indes, wie oben bereits hervorgehoben, erscheint es vorliegend, wo es sich um eine irrtümlich erfolgte Belehrung nicht entschlagungsberechtigter Zeugen handelt, die insolgedessen und ungeachtet sie zu den in § 244 St.P.O. genannten Zeugen gehörten, nicht vernommen sind, nicht notwendig, auch die weitere Frage, welche Folgen sich an eine irrtümlich unterbliebene Belehrung knüpfen, zu entscheiden.

Endlich kann auch die Erheblichkeit der von der Anklage den beiden Zeugen unterbreiteten Wissenschaft nicht bezweifelt werden, und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das Urteil auf der Verletzung der gedachten Vorschriften der Strafprozeßordnung beruht. Dasselbe mußte somit aufgehoben werden, ohne daß es einer Erörterung der von der Revision noch ferner vorgebrachten materiell-rechtlichen Rügen bedürfte.